

Statuten

der

Elektra Neuendorf

(öffentlich-rechtliche Unternehmung)

vom 16. September 2014

Stand: Aenderung vom 5.6.2025

Inhaltsverzeichnis

§	Inhalt	Seite
§1	Name	3
§2	Sitz	3
§3	Zweck	3
§4	Enteignungsrecht	4
§5	Kaufmännische Grundsätze	4
§6	Tarif- und Gebühren-Grundsätze	4
§7	Finanzielles	5
§8	Beziehung zur EG	5
§9	Haftung	5
§10	Oberaufsicht	5
§11	Gemeinderat	5
§12	Organe	6
§13	Verantwortlichkeit	6
§14-17	Verwaltungsrat	6-7
§18	Geschäftsführung	8
§19	Revisionsstelle	9
§20	Personal	9
§21-22	Rechnungswesen	9
§23	Beschwerden	10
§24	Vollstreckung	10
§25	Strafbestimmungen	10
§26	Übergangsbestimmungen	10
§27	Vermögensausscheidung	11
§28	Aufhebung des bisherigen Rechts	11
§29	Inkrafttreten	11
	Genehmigungsvermerke	12

Hinweis:

Die männliche Schreibweise gilt rechtsgleich für alle Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf,
gestützt auf §56 Abs.1 und §159 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Name, Sitz, Zweck

§ 1

Name

¹ Unter der Firma „Elektra Neuendorf“ (EN) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Einwohnergemeinde Neuendorf mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Sie besitzt eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung.

² Die EN kann in das Handelsregister eingetragen werden.

§ 2

Sitz

Der Sitz der EN befindet sich in Neuendorf.

§ 3

Zweck

¹ Die EN beliefert Endverbraucher ausreichend, regelmässig und sicher nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen mit Energie.

² Sie ist verpflichtet, die dazu erforderlichen Anlagen zu übernehmen, zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern.

³ Die EN erbringt Leistungen auf dem Gebiet der Energieversorgung. Sie kann ihr Leitungsnetz für Zwecke der Kommunikation nutzen und weitere Aufgaben erledigen, die mit ihrem Leistungsangebot zusammenhängen.

⁴ Die EN kann für ihre eigenen Bedürfnisse oder zu Handelszwecken Energie selber produzieren oder bei Dritten beschaffen und alle damit zusammenhängenden Geschäfte tätigen.

⁵ Die EN kann, unter Beachtung des übergeordneten Rechts und der Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung, Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen erwerben und sich an anderen Unternehmen beteiligen oder sich mit solchen zusammenschliessen.

⁶ Die EN kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der EN zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

^{6 bis} Die Elektra kann qualifizierte Personen und Unternehmen mit der operativen Geschäftsführung beauftragen. ¹

⁷ Die EN besorgt Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung.

¹ Aenderung vom 5.6.2025, Inkrafttreten am 1.1.2026

§ 4

Enteignungsrecht

Die EN verfügt zur Ausübung ihres Versorgungsauftrags über das der Gemeinde zustehende Enteignungsrecht gemäss §42 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes.

B. Finanzielles

§ 5

Kaufm. Grundsätze

Die EN wird nach kaufmännischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich geführt. Sie kann einen angemessenen Gewinn erwirtschaften.

§ 6

Tarif- und Gebühren-Grundsätze

¹ Für die Finanzierung der Energieversorgung erhebt die EN:

1. von den Gebäudeeigentümern: einmalige Gebühren und Kostenbeiträge für Netzanschlüsse,
2. von den Kunden: wiederkehrende Gebühren für die Abgabe von elektrischer Energie und für die Nutzung des öffentlichen Verteilnetzes,
3. Bearbeitungsgebühren für administrative Aufwendungen, gesetzliche Kontrollen, die Behandlung von Bewilligungsgesuchen usw.

² Die einmaligen Gebühren für Netzanschlüsse bemessen sich nach der installierten Anschlussleistung, die Kostenbeiträge nach den effektiven Anschlusskosten.

³ Die wiederkehrenden Gebühren sind so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen aus dem betreffenden Versorgungsbereich mindestens die Betriebsaufwendungen mit Einschluss der Abschreibungen, der Sicherstellung der Werterhaltung der Anlagen, einer angemessenen Verzinsung des Fremd- und Eigenkapitals sowie die Konzessionsgebühr an die Einwohnergemeinde decken. Die Bestimmung der Gebührenansätze richtet sich nach der massgeblichen Gesetzgebung.

⁴ Die Bedingungen für den Anschluss und die Energielieferung, sowie die Netzkosten- und Netzanschlussbeiträge sind in einem Elektrareglement festzulegen, welches durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen ist. ²

⁵ aufgehoben ³

² Aenderung vom 5.6.2025, Inkrafttreten am 1.1.2026

³ Aenderung vom 5.6.2025, Inkrafttreten am 1.1.2026

	§ 7
Finanzielles	¹ Die finanziellen Mittel der EN bestehen aus Erträgen der Geschäftstätigkeit, vorhandenen Reserven, aus allfälligen Darlehensaufnahmen sowie aus sonstigem Fremdkapital. ² Das Eigenkapital gemäss §27 ist nicht zu verzinsen. Soweit es die jeweiligen finanziellen Verhältnisse erlauben, überlässt die EN einen angemessenen Anteil ihres Jahresgewinns der EG Neuendorf.
	§ 8
Beziehung zur EG	¹ Die EN entrichten der Einwohnergemeinde für die Rechte der Energieverteilung sowie für die Benützung des öffentlichen Grund und Bodens eine Konzessionsgebühr, die in einem Konzessionsvertrag festgesetzt wird. ² Gegenseitig erbrachte Leistungen werden zu marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt.
	§ 9
Haftung	Für die Verbindlichkeiten der EN haftet ausschliesslich das Vermögen der Unternehmung. Eine Haftung der Einwohnergemeinde Neuendorf ist ausdrücklich ausgeschlossen.
	C. <u>Aufsicht</u>
	§ 10
Oberaufsicht	¹ Die EN untersteht der Oberaufsicht der Gemeindeversammlung. ² Die Gemeindeversammlung beschliesst die Statuten der EN. ³ Im Rahmen der Oberaufsicht ist der Gemeindeversammlung jährlich der Geschäftsbericht mit der Bilanz und der Erfolgsrechnung zur Beschlussfassung sowie das Budget zur Kenntnisnahme vorzulegen. ⁴ Die Gemeindeversammlung beschliesst die Konzessionsgebühr. ⁴
	§ 11
Gemeinderat	¹ Der Gemeinderat hat bezüglich der EN folgende Befugnisse: 1. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und seines Präsidenten, 2. Wahl der Revisionsstelle, 3. Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates, 4. Abschluss des Konzessionsvertrages mit der EN. ² Der Gemeinderat kann die Mitglieder des Verwaltungsrates oder die Revisionsstelle jederzeit abberufen.

⁴ Aenderung vom 5.6.2025, Inkrafttreten am 1.1.2026

II. Organe

D. Allgemeines

§ 12

Organe

Organe der EN sind:

1. der Verwaltungsrat (VR)
2. die Geschäftsführung (GF)
3. die Revisionsstelle

§ 13

Verantwortlichkeit

Sofern nicht strengere Bestimmungen zur Anwendung gelangen, richtet sich das Disziplinarrecht sowie die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Verantwortlichkeitsgesetz des Kantons Solothurn.

E. Verwaltungsrat

§ 14

Zusammensetzung, Amtdauer

¹ Der Verwaltungsrat besteht nach betrieblichen Bedürfnissen aus fünf bis sieben Mitgliedern. Wählbar sind Personen mit einer genügenden fachlichen oder beruflichen Qualifikation. ⁵

² Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates ist Mitglied des Gemeinderates.

³ Die Amtdauer des Verwaltungsrates fällt mit derjenigen der Behörden der Einwohnergemeinde Neuendorf zusammen. Wiederwahl ist möglich.

§ 15

Sitzungen

¹ Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern bzw. wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrates dies schriftlich verlangen. Jährlich finden mindestens zwei Sitzungen (Budget, Rechnungsablage) statt.

² Die Einladung bezeichnet die Geschäfte, die zur Verhandlung kommen werden. Die Einladung hat mindestens drei Tage im Voraus zu erfolgen. Die Unterlagen sind mit der Einladung zuzustellen oder während der Einladungsfrist mit Aktenaufgabe bekannt zu geben.

³ Den Vorsitz übernimmt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

⁴ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist und vom Präsidenten sowie dem Protokollführer unterzeichnet wird.

⁵ Aenderung vom 5.6.2025, Inkrafttreten am 1.1.2026

§ 16

Beschlussfassung

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, anwesend ist. ⁶

² Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, dem der Vorsitzende zugestimmt hat.

³ Auf Anordnung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, können Beschlüsse des Verwaltungsrates auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit aller Mitglieder des Verwaltungsrates und sind im Protokoll der folgenden Verwaltungsratsitzung festzuhalten.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel mit Handmehr.

⁵ Stehen bei Wahlen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 17

Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über die Unternehmung aus und entscheidet unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung über alle Geschäfte, soweit sie nicht durch die Statuten oder die vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente anderen Organen übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Pflichten und Befugnisse:

1. Wahl des Vizepräsidenten und des Protokollführers, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss;
2. aufgehoben; ⁷
- 2.^{bis} Beschlussfassung über den Abschluss eines Geschäftsführungsvertrages über die operative Geschäftstätigkeit, der insbesondere die Bestellung der Geschäftsführung regelt; ⁸
- 2.^{ter} Bestellung der Geschäftsführung, sofern kein Geschäftsführungsvertrag abgeschlossen wird; ⁹
3. aufgehoben; ¹⁰
4. Genehmigung des Budgets, welches der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen ist;
5. Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Gemeindeversammlung;

⁶ Aenderung vom 5.6.2025, Inkrafttreten am 1.1.2026

⁷ Aenderung vom 5.6.2025, Inkrafttreten am 1.1.2026

⁸ Aenderung vom 5.6.2025, Inkrafttreten am 1.1.2026

⁹ Aenderung vom 5.6.2025, Inkrafttreten am 1.1.2026

¹⁰ Aenderung vom 5.6.2025, Inkrafttreten am 1.1.2026

6. Beschlussfassung über alle Sachgeschäfte, die nicht per Gesetz und diesen Statuten dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung vorbehalten sind, und für die nicht die Geschäftsführung zuständig ist;¹¹
7. Festlegung der Geschäftspolitik;
8. Entscheid über neue Dienstleistungen und über Beteiligungen an anderen Unternehmen im Rahmen des Zwecks und unter Beachtung des übergeordneten Rechts und der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung;
9. Abschluss des Konzessionsvertrages mit der Einwohnergemeinde Neuendorf;
10. Abschluss von Konzessionsverträgen mit zu versorgenden Drittgemeinden;
11. aufgehoben;¹²
12. Erlass des Geschäftsreglementes, welches insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Organen und den Funktionären, sowie den weiteren am Geschäftsverlauf Beteiligten festlegt und die Berichterstattung regelt;¹³
13. Wahl von Funktionären für zugeteilte Bereiche, sowie Festlegung der Entschädigungen für die vom Verwaltungsrat gewählten Personen im Rahmen der DGO der Einwohnergemeinde Neuendorf.¹⁴

³ Die Verwaltungsratsmitglieder führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

F. Geschäftsführung

§ 18

Aufgaben

¹ aufgehoben¹⁵

^{1 bis} Die Aufgaben der Geschäftsführung richten sich nach dem Geschäftsführungsvertrag sowie nach dem Geschäftsreglement und dem Pflichtenheft.¹⁶

² Die Geschäftsführung untersteht dem Verwaltungsrat, Beim Abschluss eines Geschäftsführungsvertrages wird die organisatorische Stellung der Geschäftsführung vertraglich geregelt.¹⁷

³ Als Vorsitzender der Geschäftsführung nimmt der Geschäftsleiter an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil (ohne Stimmrecht) und hat das Recht, Anträge zu stellen.

¹¹ Aenderung vom 5.6.2025, Inkrafttreten am 1.1.2026

¹² Aenderung vom 5.6.2025, Inkrafttreten am 1.1.2026

¹³ Aenderung vom 5.6.2025, Inkrafttreten am 1.1.2026

¹⁴ Aenderung vom 5.6.2025, Inkrafttreten am 1.1.2026

¹⁵ Aenderung vom 5.6.2025, Inkrafttreten am 1.1.2026

¹⁶ Aenderung vom 5.6.2025, Inkrafttreten am 1.1.2026

¹⁷ Aenderung vom 5.6.2025, Inkrafttreten am 1.1.2026

⁴ Die Geschäftsführung ist für die operative Führung der EN zuständig und vertritt die Unternehmung nach aussen.

⁵ Im Übrigen sind die Befugnisse des Geschäftsleiters und der Geschäftsführung im Geschäftsreglement festgelegt.

G. Revisionsstelle

§ 19

Aufgaben

¹ Der Gemeinderat setzt als Revisionsstelle für die EN eine anerkannte und nach Revisionsaufsichtsgesetz zugelassene Revisionsgesellschaft ein.

² Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³ Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und über das Ergebnis der Revision dem Verwaltungsrat zuhanden der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

⁴ Die Art. 727 ff des Schweizerischen Obligationenrechts finden sinngemäss Anwendung. Art. 727a Abs. 2 OR (opting out) ist davon ausgenommen

III. Personal

§ 20

Anstellung, Rechte

Das gesamte für die EN tätige Personal ist öffentlich-rechtlich nach den Rechten und Pflichten in der DGO der Einwohnergemeinde Neuendorf angestellt.

IV. Rechnungswesen

§ 21

Rechnungsablage

¹ Für die Rechnungslegung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts anzuwenden.

² Die Rechnung wird auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen.

³ Die Jahresrechnung und der Revisionsbericht sind bis 31. Juli dem Amt für Gemeinden einzureichen.

§ 22

Abschreibungen, Reserven

¹ Die Abschreibungen sind nach branchenüblichen Normen vorzunehmen. Sie sollen die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Masse ermöglichen und die zeit- und bedarfsgerechte Instandhaltung und Erneuerung der Anlagewerte sicherstellen.

² Zur Sicherstellung des wirtschaftlichen Fortbestandes und zur Abdeckung von Risiken kann die EN angemessene Reserven bilden.

V. Rechtsmittelverfahren

§ 23

Beschwerden

¹ Gegen Verfügungen, welche die Geschäftsführung gestützt auf diese Statuten und die Vollzugserlasse erlässt, kann beim Verwaltungsrat Beschwerde erhoben werden. ¹⁸

² Gegen Entscheide des Verwaltungsrates kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz.

⁴ Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide sind innert zehn Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet einzureichen.

§ 24

Vollstreckung

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der EN oder der zuständigen Organe sind gemäss Artikel 80 Absatz 2 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

VI. Strafbestimmungen

§ 25

Strafen

¹ Die EN ist befugt, im Rahmen jener der Gemeinde zustehenden Strafkompentenz Strafverfahren über Widerhandlungen gegen die von ihr erlassenen Reglemente, Verfügungen und Beschlüsse einzuleiten.

² Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Übergangsbestimmungen

¹ Sämtliche bisher dem Gemeinderat zustehenden Kompetenzen im Bereich Energie gehen an den Verwaltungsrat über, soweit in diesen Statuten nichts anderes vorgeschrieben ist.

² aufgehoben ¹⁹

³ Sämtliche gemäss bisherigem Elektrareglement der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat zustehenden Kompetenzen gehen an den Verwaltungsrat; diejenigen der bisherigen Elektrakommission an die

¹⁸ Aenderung vom 5.6.2025, Inkrafttreten am 1.1.2026

¹⁹ Aenderung vom 5.6.2025, Inkrafttreten am 1.1.2026

Geschäftsführung der EN über, soweit in diesen Statuten keine abweichenden Bestimmungen bestehen.

⁴ Soweit die Einwohnergemeinde Neuendorf im Tätigkeitsgebiet der EN Verträge abgeschlossen hat, gehen die entsprechenden Rechte und Pflichten auf die EN über.

§ 27

Vermögens- ausscheidung

¹ Das Eigenkapital der EN beläuft sich gemäss konsolidierter Bestandesrechnung der EG Neuendorf per 31.12.2014 auf: ²⁰

- Eigenkapital Fr. 5'360'523

Dem Eigenkapital stehen folgende Aktiven bei der EN gegenüber:

- Flüssige Mittel Fr. 3'320'284

- Debitoren Fr. 753'867

- Anlagevermögen Fr. 1'286'372

² Die öffentliche Beleuchtung verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Die Abgeltung der Kosten für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung wird im Konzessionsvertrag geregelt.

³ Die Kosten für die Überführung der Aktiven und Passiven trägt die EN.

§ 28

Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden alle damit im Widerspruch stehenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

§ 29

Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Beschluss der Gemeindeversammlung über die Bildung einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmung „Elektra Neuendorf“ (EN) und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn in Kraft.

² Die Teilrevision dieser Statuten, umfassend die Aenderungen vom 5.6.2025, tritt nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn, auf den 1.1.2026 in Kraft. ²¹

²⁰ Aenderung vom 5.6.2025, Inkrafttreten am 1.1.2026

²¹ Aenderung vom 5.6.2025, Inkrafttreten am 1.1.2026

Genehmigungsvermerke

Beschlossen von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf

4623 Neuendorf, den 16. September 2014

Gemeindepräsident Rolf Kissling

Gemeindeschreiberin Regula Steccanella

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn, Amt für Gemeinden

mit Verfügung vom 2. Dezember 2014

Chef Amt für Gemeinden André Grolimund

Teilrevision

Teilrevision der §§ 3, 6, 10, 14, 16, 17, 18, 23, 26, 27 und 29 der Statuten der Elektra Neuendorf, beschlossen von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf

4623 Neuendorf, den 5. Juni 2025

Gemeindepräsident

Egli Hanspeter



Gemeindeschreiberin

Claudia I. Barrer

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn, Amt für Gemeinden

mit Verfügung vom 15. September 2025

Chef Amt für Gemeinden André Grolimund